



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 13. März 2021

Nr. 10

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma VDM Metals GmbH, Plettenberger Straße 2, 58791 Werdohl auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Anlage zur Stahlerzeugung und der Schmelz- und Gießanlagen für Nichteisenmetalle am Standort Formerstraße 17 in 59425 Unna S. 97 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Diemelstadt und der Stadt Marsberg S. 98 – Antrag der Firma PS Umweltdienst GmbH, Gewerbepark Grünwald 5, 58540 Meinerzhagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) G 086/19 S. 100 – Antrag der Firma Ritzenhoff AG, Samentwiesen 2, 34431 Marsberg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Glasherstellung G 0013/21 S. 102 – Antrag der Fir-

ma thyssenkrupp rothe erde Germany GmbH, Tremoniastraße 5-11, 44137 Dortmund, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zum Warmwalzen von Stahl G 0009/21 S. 102

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 10.03.2021, um 15:00 Uhr in Soest S. 103 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (IDCARD) S. 103 – Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr S. 104 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 106 – Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 106 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 106 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 107 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 107

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

131. Antrag der Firma VDM Metals GmbH, Plettenberger Straße 2, 58791 Werdohl auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Anlage zur Stahlerzeugung und der Schmelz- und Gießanlagen für Nichteisenmetalle am Standort Formerstraße 17 in 59425 Unna

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 01.03.2021
900-0134896-0001/IBG-0001-G 63/20-Wil

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die VDM Metals GmbH, Plettenberger Straße 2 in 58791 Werdohl, hat mit Datum vom 08.01.2021 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentliche Änderung der Anlage zur Stahlerzeugung und der Schmelz- und Gießanlagen für Nichteisenmetalle an ihrem Standort in 59425 Unna, Formerstraße 17, Gemarkung: Unna, Flur: 39, Flurstück: 19, 20 und 24 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung eines Hallenanbaus (11 m x 9 m) an die bestehende Umschmelzhalle 1,
2. Errichtung und Betrieb einer Trocken-Strahlanlage zur Reinigung der Gießformen (Tiegel) im Hallenanbau,
3. Errichtung und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage mit einem Volumenstrom von 3.600 Nm³/h mit zugehöriger Emissionsquelle (EQ 65),
und
4. Aufstellung der Hochdruckwasserpumpe der bestehenden Reinigungsanlage für Gießformen (Tiegel) im Hallenanbau.

Die bisher genehmigte Betriebszeit (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) bleibt unverändert.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.2.2.1 (G/E), Nr. 3.8.1 (G/E) und Nr. 3.4.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.3.1 Spalte 2 sowie Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzkapazität von 2,5 t Roheisen oder Stahl je Stunde oder mehr und Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100.000 t je Jahr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- die Errichtung des neuen Hallenanbaus erfolgt auf versiegelten Flächen und eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen findet nicht statt,
- durch das Vorhaben kommt es zu keiner Kapazitätserhöhung und die Leistungsgrenze von 100.000 t/a nach Nr. 3.5.1 der Anlage 1 zum UVPG von der Gesamtanlage wird weiterhin unterschritten,
- die Emissionsfrachten werden am Standort nur gering erhöht und es sind auch keine Gerüche zu erwarten,
- durch das Vorhaben sind keine relevanten Geräuschveränderungen zu erwarten,
- die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich liegenden Schutzgebiete und
- das Vorhaben selbst ist kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Das Vorhaben ist nicht Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 2 Nr. 1 oder 2 der Störfall-Verordnung, liegt aber im

Achtungsabstand des Betriebsbereichs der Firma DHL Solutions GmbH. Durch das beantragte Vorhaben erhöht sich jedoch die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls im vor genannten Störfallbetrieb nicht. Auch würden durch das beantragte Vorhaben die Folgen eines Störfalls im vor genannten Störfallbetrieb nicht vergrößert oder die Folgen verschlimmert (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Wilske

(480)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 97

132. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Diemelstadt und der Stadt Marsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 4. 3. 2021
31.04.07.01-007/2020-001

Zwischen

der Stadt **Diemelstadt**,

vertreten durch

1. den Bürgermeister
2. den Ersten Stadtrat

und der Stadt **Marsberg**,

vertreten durch den

1. Bürgermeister und
2. dem Betriebsleiter

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW vom 01.10.1979 GV. NRW. S. 621, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. 2015, S. 204)

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung der im Gebiet der Stadt Diemelstadt liegenden Grundstücke durch die Stadt Marsberg geschlossen:

§ 1 Abwasserbeseitigung durch die Stadt Marsberg

Im Interesse einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Abwasserbeseitigung verpflichtet sich die Stadt Marsberg, das in den Stadtteilen Helmighausen und Hesperinghausen der Stadt Diemelstadt anfallende Abwasser aufzunehmen, zu behandeln sowie zur Aufbereitung und ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung des anfallenden Klärschlammes gem. §§ 56 WHG und 46 Abs. 1 LWG NRW. Diese Verpflichtung bezieht sich auf solche Abwässer, die nach Maßgabe der Satzung der Stadt Marsberg in ihr Kanalisationsnetz eingeleitet werden dürfen. Die einzuleitende Menge wird auf 12 l/Sek. begrenzt.

§ 2 Errichtung der erforderlichen Anlagenteile

Die Stadt Diemelstadt errichtet im Einvernehmen mit der Stadt Marsberg zu diesem Zweck die erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen bzw. das öffentliche Ka-

nalnetz bis zum Zulaufschacht des Sandfangs auf der Kläranlage Marsberg Mitte.

§ 3 Weitere Vertragspflichten

(1) Die Stadt Diemelstadt darf in die Kanalisation der Stadt Marsberg nur Abwasser einleiten, das so beschaffen ist, dass die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Marsberg nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere darf das Abwasser nicht so beschaffen sein, dass dadurch das in der Abwasseranlage der Stadt Marsberg beschäftigte Personal gesundheitlich gefährdet oder geschädigt wird, die Einrichtung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Marsberg in ihrem Bestand oder Betrieb nachhaltig beeinflusst werden können oder die Klärschlammbehandlung, -verwertung oder -beseitigung beeinträchtigt wird.

(2) Die Einzelheiten bestimmen sich nach Maßgabe der Regelungen über den Ausschluss von Abwässern aus der öffentlichen Abwasserbeseitigung im § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts der Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 14.12.2009. Diese Regelungen sind der Stadt Diemelstadt bekannt. Ein Einvernehmen zwischen der Stadt Marsberg und der Stadt Diemelstadt ist bei einer etwaigen Satzungsänderung der maßgeblichen Vorschriften in der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Marsberg nicht erforderlich. Allerdings muss die Stadt Marsberg der Stadt Diemelstadt Änderungen unverzüglich mitteilen.

(3) Im Fall der Herstellung oder Veränderung von Gebäuden in dem von dieser Vereinbarung erfassten Gebiet, die eine evtl. Überschreitung der vereinbarten Abwassermenge oder Belastung erwarten lassen, stellt die Stadt Diemelstadt mit der Stadt Marsberg Einvernehmen her.

(4) Für Schäden oder Mehraufwendungen, die der Stadt Marsberg im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung an ihren Einrichtungen durch das aus der Stadt Diemelstadt zufließende Abwasser entstehen, haftet die Stadt Diemelstadt aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen.

§ 4 Unterhaltungsmaßnahmen – Kosten

(1) Die Stadt Marsberg führt die Abwasserbeseitigung von den oben genannten Grundstücken als Erfüllungsgeschäft der Stadt Diemelstadt i.S.d. § 23 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW durch. Die Stadt Diemelstadt ist von dem in § 2 S. 1 dieser Vereinbarung genannten Schacht bis zu den jeweiligen Grundstücksanschlüssen für die Unterhaltung und Instandsetzung der Abwasserkanalisation zuständig. Die Stadt Marsberg ist ab diesem Schacht für die Unterhaltung und Instandsetzung der Abwasserkanalisation und der Kläranlage zuständig.

(2) Die Stadt Diemelstadt hat der Stadt Marsberg die durch diesen Vertrag verursachten Kosten der Abwasserbeseitigung zu ersetzen. Für die Übernahme des Abwassers erhält die Stadt Marsberg von der Stadt Diemelstadt jährlich ein Entgelt. Die Berechnung dieses Entgelts erfolgt jeweils für das zurückliegende Jahr auf der Grundlage der nachstehenden Weise:

Die Stadt Diemelstadt beteiligt sich anteilig an den Betriebs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten der Kläranlage Marsberg-Mitte.

Diese bestehen aus den Materialkosten, den Personalkosten, der planmäßigen Abschreibung sowie den sonstigen betrieblichen Kosten. Des Weiteren Zinsaufwendungen, sonstige Steuern und ein Verwaltungskostenzuschlag. Bei den Zinsen werden die kalkulatorischen Zinsen berücksichtigt.

Diese anteiligen Kosten der Stadt Diemelstadt für die Einleitung von Abwasser in die Kläranlage Marsberg-Mitte berechnen sich entsprechend dem Verhältnis der angeschlossenen Einwohner von Marsberg und den Einwohnern der zusätzlich angeschlossenen Stadtteile Helmighausen und Hesperinghausen. Zugrunde gelegt werden die angeschlossenen Einwohner mit Hauptwohnsitz am 31.12. des jeweiligen Jahres.

(3) Die Stadt Marsberg verpflichtet sich, über die mitgeteilten Daten der Stadt Diemelstadt Verschwiegenheit zu wahren, diese nicht an Dritte weiterzugeben und sie nur zum Zwecke der Abrechnung des Entgelts zu benutzen. Die Stadt Diemelstadt stellt die Daten der Stadt Marsberg unentgeltlich zur Verfügung.

(4) Das Entgelt wird von der übernehmenden Stadt Marsberg bei der Stadt Diemelstadt schriftlich angefordert.

§ 5 Abgabenerhebung

Die Abgaben (Schmutzwassergebühr, Regenwassergebühr und Kanalanschlussbeitrag) werden von der Stadt Diemelstadt erhoben, weil die zu entwässernden Grundstücke auf ihrem Gebiet liegen.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigungsrecht

(1) Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von 10 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn sie nicht 1 Jahr vor Ablauf schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt wird.

(2) Verstößt eine Vertragspartei in erheblichem Umfang gegen diese Vereinbarung, so kann die andere Vertragspartei die Vereinbarung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr außerordentlich kündigen, wenn der Kündigung eine Abmahnung wegen des Vertragsverstoßes vorausgegangen ist und der anderen Vertragspartei darin eine angemessene Frist zur Ausräumung des geltend gemachten Kündigungsgrundes gesetzt worden ist, die andere Vertragspartei den geltend gemachten Kündigungsgrund jedoch nicht ausgeräumt hat.

§ 7 Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg wirksam (§ 24 Abs. 4 GkG NRW).

§ 8 Schriftform, salvatorische Klausel

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform (§ 57 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

(2) Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages entgegen § 59 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Ziel der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Diemelstadt, den 04.01.2021
16.12.2020

gez. Elmar Schröder
(Bürgermeister)
gez. Dieter Oderwald
(Erster Stadtrat)

Marsberg, den

gez. Thomas Schröder
(Bürgermeister)
gez. Gerhard Frericks
(Betriebsleiter)

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Marsberg und der Stadt Diemelstadt über die Abwasserbeseitigung der im Gebiet der Stadt Diemelstadt liegenden Grundstücke durch die Stadt Marsberg wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 4. 3. 2021
31.04.07.01-007/2020-001

Im Auftrag:
(Heinzemann) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Im Auftrag:
(Heinzemann) (LS)

(795) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 98

133. Antrag der Firma PS Umweltdienst GmbH, Gewerbepark Grünwald 5, 58540 Meinerzhagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) G 086/19

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 05.03.2021
900-9992374-0001/AAG-0005

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma PS Umweltdienst GmbH, Gewerbepark Grünwald 5, 58540 Meinerzhagen beantragt die Genehmigung für die Änderung der Abfallentsorgungsanlage gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Ihrem Grundstück in 58540 Meinerzhagen; Gewerbepark Grünwald 5, Gemarkung Valbert, Flur 36, Flurstücke 346, 386.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Kapazität der Vorlagebehälter der Verdampferanlage von 120 m³ auf 240 m³
- Erhöhung der Kapazität des Zwischenlagers für ölhaltige Abfälle von 120 m³ auf 238 m³ sowie die Verlagerung des Zwischenlagers in die neue – noch zu errichtende - Halle
- Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage für nicht ölhaltige Abfälle bestehend aus
 - Vorlagebehälter mit einer Aufnahmekapazität von 180 m³
 - Verdampferanlage mit einer Leistung von 2,0 m³/h

- Änderung der bestehenden Abluftreinigung durch einen Abluftwäscher
- Erweiterung des Positivkatalogs der zugelassenen Abfallschlüsselnummern
- Erhöhung der Jahresdurchsatzleistung der Gesamtanlage auf 145.000 Tonnen

Der Betrieb der Anlage soll von montags bis sonntags von 06.00 – 22.00 Uhr erfolgen. An- und Abliefervkehr kann in Ausnahmefällen auch während der Nachtzeit erfolgen. Die Verdampferanlagen werden kontinuierlich von 00.00 – 24.00 Uhr betrieben.

Die geänderte Anlage soll nach der Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört u.a. zu den unter Nr. 8.10.1.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere [...] Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom **22.03.2021 bis einschließlich 21.04.2021**

an den nachstehend genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Siegen, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, Zimmer 011

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

sowie

im Rathaus der Stadt Meinerzhagen, Fachdienst 3/61 (Stadtplanung), Rathausgebäude 4; Bahnhofstraße 9 in 58540 Meinerzhagen, Zimmer 101

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Aufgrund der **Corona-Pandemie** sind die o.g. Dienstgebäude für den Publikumsverkehr geschlossen. Eine vorherige Terminabsprache unter den u.a. Telefon-Nrn. ist zwingend erforderlich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931 82-5560

2. bei der Stadt Meinerzhagen unter der Telefon-Nr. 02354 77-171

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **22.03.2021** bis einschließlich **21.05.2021** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg,

Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

**am 22.06.2021 um 10.00 Uhr
in der Stadthalle Meinerzhagen;
Otto-Fuchs-Platz 1, 58540 Meinerzhagen**

statt.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in der Meinerzhagener Zeitung bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü-

fung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.7.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei gefährlichen Schlämmen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Zusammenfassend ergibt die Bewertung des Vorhabens, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte und gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Für die Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen finden Ausgleichsmaßnahmen (Baumpflanzungen) statt. Schutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Zudem handelt es sich bei der beantragten Änderung um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung. Anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Eine detaillierte Begründung, aus denen sich diese Bewertung ergibt, ist dem im Internet beigefügten Vermerk zu entnehmen.

Das Vorhaben bedarf letztendlich keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung, eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sowie der o.a. Vermerk, aus dem sich die Bewertung der Vorprüfung nach dem UVPG ergibt, können im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Hofmann

(845)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 100

**134. Antrag der Firma Ritzenhoff AG, Sametwiesen 2, 34431 Marsberg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Glasherstellung
G 0013/21**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 05. 03. 2021
900-0824600-0001/IBG-0002-G13/21-Bür

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Ritzenhoff AG, Sametwiesen 2, 34431 Marsberg hat mit Datum vom 10.02.2021 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Glasherstellung auf ihrem Grundstück in 34431 Marsberg, Fürstenbergstraße 90, Gemarkung Essentho, Flur 4, Flurstück 309 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb einer SCR-DeNOx Anlage für die Glaswanne 2

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 2.8.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 2.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von 20 t je Tag bis weniger als in der vorstehenden Nummer angegeben).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das Vorhaben wird innerhalb des als Industriegebiet ausgewiesenen und geprägten Werksgeländes verwirklicht. Weder geschützte Tierarten noch deren Le-

bensräume sind durch das Vorhaben betroffen. Das Vorhaben umfasst ausschließlich Umbauten und Modifikationen im Bereich der vorhandenen Hallen und maschinellen Einrichtungen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet, unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Bürger

(352)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 102

**135. Antrag der Firma thyssenkrupp rothe erde Germany GmbH, Tremoniastraße 5-11, 44137 Dortmund, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zum Warmwalzen von Stahl
G 0009/21**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 13. 3. 2021
900-0069266-0100/IBG-0002

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma thyssenkrupp rothe erde Germany GmbH, Tremoniastraße 5-11, 44137 Dortmund, hat mit Datum vom 15. 1. 2021 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von weniger als 20 Tonnen auf Ihrem Grundstück in 44137 Dortmund, Tremoniastraße 5-11, Gemarkung Dortmund, Flur 13, Flurstück 107, 371, 383, 384, 385, 387, 413, 414, 436,437, 489, 490, 728, 881, 882, 883, 906,beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. den Ersatz der Öfen T17, T 24, T25, T26, T39 durch die Öfen T73, T74, T75, T76, T77 und T78,
2. eine Modernisierung der Brennertechnik an den Öfen T31, T32 und T10,
3. den wechselseitigen Betrieb der vorhandenen Öfen T1 und T4,
4. in der BE 30 die Errichtung eines neuen Wasserbeckens B20, den Ersatz der Chargiermaschine H35 durch die Chargiermaschine H36, sowie der Rückbau des Ölhärtebeckens B3 inklusive zugehörigem Kühlturm und des Wasserbeckens B4,

5. in der BE 31 die Errichtung eines neuen Wasserbeckens B21, den Ersatz der Chargiermaschine H 40 durch die Chargiermaschine H41, sowie die Errichtung von zwei neuen Ablageflächen und den Rückbau einer Ablagefläche,
6. in der BE 33 die Verkürzung des Wasserbeckens B15.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.6.1.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.6 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen)

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen erfolgt nicht. Es kommt durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterung der Geräuschkombination und es entstehen keine neuen Abfälle. Ebenfalls wird das Vorhaben zu keinen relevanten Geruchs- und Erschütterungsbelästigungen führen. Der Emissionsmassenstrom der Anlage für NOx sowie die Abwassersituation ändern sich durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG). Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Nr. 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3 der UVPG genannten Schutzgebiete (Natura-2000-Gebiete, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Biotope) beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Bohnenkamp
(425) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 102

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

136. Tagesordnung für die 110. Sitzung der Verbandsversammlung am 10.03.2021, um 15:00 Uhr in Soest

Zweckverband Ruhr-Lippe Unna, 26. 2. 2021
Der Vorstandsvorsteher

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1. Genehmigung der Niederschrift der 109. Verbandsversammlung am 17.02.2021 – Vorlage öffentlicher Teil (im Nachversand)
- TOP 2. Wahl der Vertreter*innen in der Verbandsversammlung des NWL sowie deren Stellvertreter*innen Vorlage (im Nachversand)
- TOP 3. Anfragen/ Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung:

- TOP 4. Genehmigung der Niederschrift der 109. Verbandsversammlung am 17.02.2021 – Vorlage nichtöffentlicher Teil (im Nachversand)
- TOP 5. Anfragen/ Mitteilung

Hinweis:

Die Tagesordnung für die Sitzung der ZRL-Verbandsversammlung kann auch auf der Homepage des ZRL unter www.zrl.de eingesehen werden.

Im Auftrag:
Peter Jungemann
(121) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 103

137. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (IDCARD)

Märkischer Kreis Lüdenscheid, 1. 3. 2021
Der Landrat

Der Dienstausweis der Frau Erika Kurzawa, ausgestellt am 15. 7. 2019 unter der Nr. 392 vom Landrat des Märkischen Kreises, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Märkischen Kreises, Geschäftsstelle Kreisorgane, Heedfelder Straße 45m, 58509 Lüdenscheid, zuzuleiten.

Im Auftrag:
gez. Sprung
Kreisverwaltungsrätin
(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 103

138. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr Essen, 3. 3. 2021
Der Betriebsleiter

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S.644 ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 25.09.2020 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2019 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 29.173.352,65 €
- mit einem Eigenkapital von 8.229.208,51 €
- mit einem Verlustausgleich von 8.838.130,21 € durch den Regionalverband Ruhr
- mit einem Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 579.646,58 €
- und einem Jahresüberschuss von 39.249,85 €

analog § 97 (2) i.V.m. § 96 (1) Gemeindeordnung NRW und gem. § 26 (2) Eigenbetriebsverordnung NRW festgestellt.

Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 96 (1) GO NRW und § 26 (3) EigVO NRW den Jahresüberschuss von 39.249,85 € im Jahr 2019 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Dem Betriebsausschuss wird gem. § 4 EigVO NRW durch die Verbandsversammlung Entlastung erteilt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes RVR Ruhr Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.06.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen, - bestehend aus der Bilanz, Finanzrechnung und Teilergebnisrechnungen zum 31. Dezember 2019 und der Ergebnisrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), der Gemeindehaushaltsverordnung (Gem HVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit

zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zu-

sammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den

zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich

Herne, den 11.12.2020

GPA NRW
Im Auftrag:
gez. Thomas Siegert

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen, Zimmer Nr. 454, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 13.01.2021

gez. Thomas Kämmerling
Betriebsleiter

(1160) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 104

139. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE29 4305 0001 0309 2535 16 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE29 4305 0001 0309 2535 16 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 14. 6. 2021, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

E 10/21

Bochum, 25. 2. 2021

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften
(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 106

140. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE33 4305 0001 0319 1754 77 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE33 4305 0001 0319 1754 77 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 14. 6. 2021, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

F 11/21

Bochum, 25. 2. 2021

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften
(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 106

141. Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhandengekommene, am 2. 12. 2020 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 37 508 009 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 2. 3. 2021

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 106

142. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 095 136 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 2. 3. 2021

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 106

143. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 690 424 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 3. 3. 2021

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 106

144. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 306 507 013, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 26. 2. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 107

145. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 306 619 248, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 26. 2. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 107

146. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 084 767, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 2. 3. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 107

147. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 839 427, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 2. 3. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 107

148. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 119 181, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 3. 3. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 107

149. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 300 381 167 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 23. 2. 2021

Ike

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Wagner gez. i. A. Sudwischer

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 107



Foto Christoph Püschner

Gesundheit

Unter der Armut in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING